

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für die Gemeinde- und Kurbibliothek der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**

Auf Grund der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 889) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gemeinde- und Kurbibliothek, die eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist.

**§ 2**  
**Gebührenerhebung, Abgabepflichtige**

(1) Für die Inanspruchnahme der Gemeinde- und Kurbibliothek wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die in der Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Kurbibliothek der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmten Personen.

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und entsteht mit der Ausstellung einer elektronischen Lesekarte erstmalig. Für erstmalige Anmeldung ab Juli wird nur die halbe Jahresgebühr erhoben.

(2) Familien ab 3 Personen haben die Möglichkeit, eine Familienkarte zu beantragen. Sie berechtigt alle Mitglieder zum Bezug einer persönlichen elektronischen Lesekarte sowie zur Benutzung der Gemeinde- und Kurbibliothek innerhalb des Gebührenerhebungszeitraumes.

(3) Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch Partner, die in eheähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben sowie deren Kinder.

(4) Patienten der Kureinrichtungen sind von der Gebührenpflicht befreit. Über weitere Befreiungen entscheidet der Sozialausschuss auf Antrag.

(5) Für Benutzer, die in den Bibliotheken des Städteverbundes (Hermsdorf, Stadtroda und Bad Klosterlausnitz) angemeldet sind, sind bis zu 3 Ausleihen pro Jahr kostenlos. Mit der vierten Ausleihe wird die Jahresgebühr fällig.

### § 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Jahresentgelt:		
- Kinder bis 8 Jahre		frei
- Erwachsene		6,00 Euro
- Schüler, Studenten, Auszubildende,		3,00 Euro
- Partnerkarte (ab 2 Personen)		8,00 Euro
- Familienkarte (ab 3 Personen)		10,00 Euro
- Gebühr für einmalige Ausleihe im Kalenderjahr		1,00 Euro
(2) Neuausstellung verlorener elektronischer Lesekarten		
		3,00 Euro
(3) Mahngebühren:		
Für Überschreitung der Leihfristen sind Mahngebühren		
pro Medieneinheit und je angefangene Woche		
		1,00 Euro + Porto
(4) Bestellungen im Fernleihverkehr:		
		2,50 Euro
(5) Internetnutzung:		
	pro halbe Stunde	0,80 Euro
(6) Kostenersatz		
bei kleineren Schäden		1,00 Euro
Beschädigung oder Verlust von <i>Hüllen (AV-Medien)</i>		Wiederbeschaffungspreis
bei Verlust von Büchern		Ersatzexemplar/
		Wiederbeschaffungspreis
bei Verlust von Tonträgern		Ersatzexemplar/
		Wiederbeschaffungspreis
(7) Einarbeitungsgebühr für Ersatzexemplar		
		2,00 Euro
(8) Abholung von nicht zurückgegebenen Medien		
		5,00 Euro
(9) Vorbestellung von Medien bei gewünschter Benachrichtigung		
		1,00 Euro
(10) Ausleihgebühr für Spiele		
bei Überschreiten des Abgabetermins		1,00 Euro/ 2 Wochen
		1,00 Euro/
		angefangene Woche
Bei Verlust von Teilen ist das betreffende Teil unabhängig vom Preis, zu ersetzen.		
Ist das Teil nicht mehr verfügbar, muss das gesamte Spiel ersetzt werden, um dessen Gebrauchsfähigkeit wieder herzustellen.		
(11) Kopierarbeiten		
		0,10 Euro/ Seite

**§ 4**  
**Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeinde- und Kurbibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 25.04.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Bad Klosterlausnitz, dem.....*30.01.06*.....

*Reimann*  
.....  
Reimann  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde gem. §11, Abs.1 der Hauptsatzung vom 02.12.2004 im Allgemeinen Anzeiger „Holzlandbote“, Ausgabe 6/Jahrgang 9, am 05.02.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Klosterlausnitz, den 21.02.2006

*Reimann*  
.....  
Reimann  
Bürgermeister

